



Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2025¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²

Art. 20 Abs. 2^{bis}–4

^{2bis} Folgende Mitteilungen, die durch Postsendungen überbracht werden, gelten zum nachstehenden Zeitpunkt als zugestellt:

- a. eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird: spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch;
- b. eine Mitteilung, die an einem Samstag, Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird: am nächstfolgenden Werktag.

³ Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

⁴ Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat.

SR

- 1 BBl 2025 ...
- 2 SR 172.021

2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³

Art. 44 Abs. 2

² Folgende Mitteilungen, die durch Postsendungen überbracht werden, gelten zum nachstehenden Zeitpunkt als zugestellt:

- a. eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird: spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch;
- b. eine Mitteilung, die an einem Samstag, Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird: am nächstfolgenden Werktag.

Art. 45 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 45a Massgebendes kantonales Recht

Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter oder ihre Vertreterin Wohnsitz oder Sitz hat.

3. Bundesgesetz vom 21. Juni 1963⁴ über den Fristenlauf an Samstagen

Titel

Bundesgesetz über den Fristenlauf und die Zustellung von Mitteilungen an Wochenenden und Feiertagen (BGFL)

Ingress

gestützt auf die Artikel 122 Absatz 1, 123 Absatz 1, 177 Absatz 3, 187 Absatz 1 Buchstabe d und 188 Absatz 2 der Bundesverfassung⁵,

Art. 1a

¹ Eine Mitteilung einer Behörde oder einer privaten Person, die durch Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, gilt am nächstfolgenden Werktag als zugestellt.

² Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem der Adressat oder die Adressatin oder deren Vertretung Wohnsitz oder Sitz hat.

³ SR 173.110

⁴ SR 173.110.3

⁵ SR 101

³ Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Abreden zwischen dem Absender oder der Absenderin und dem Empfänger oder der Empfängerin, die den Empfang von Mitteilungen regeln.

4. Obligationenrecht vom 30. März 1911⁶

Art. 78 Abs. 1 Fussnote

¹ Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung oder der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder auf einen andern am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag⁷, so gilt als Erfüllungstag oder als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag.

5. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁸

Art. 211

¹ Bei der Berechnung von mehrtägigen Fristen für die Einreichung der Disziplinarbeschwerde und der Disziplinargerichtsbeschwerde wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Eine Mitteilung, die durch Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, gilt am nächstfolgenden Werktag als zugestellt.

³ Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

⁴ Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat.

Art. 211a

¹ Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Beschwerdeschrift spätestens am letzten Tag beim unmittelbar vorgesetzten Kommandanten des Bestraften eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post übergeben worden ist.

² Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

⁶ SR 220

⁷ Hinsichtlich der gesetzlichen Frist des eidgenössischen Rechts und der kraft eidgenössischen Rechts von Behörden angesetzten Fristen wird heute der Samstag einem anerkannten Feiertag gleichgestellt (Art. 1 des BG vom 21. Juni 1963 über den Fristenlauf und die Zustellung von Mitteilungen an Wochenenden und Feiertagen – SR 173.110.3).

⁸ SR 321.0

Art. 211b

Wiederherstellung

¹ Die Wiederherstellung einer Frist ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer unverschuldet abgehalten worden ist, fristgemäss zu handeln. Das begründete Gesuch ist während des Dienstes innert 24 Stunden, ausserhalb des Dienstes innert fünf Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Gleichzeitig ist die versäumte Beschwerde nachzuholen.

² Über das Gesuch um Wiederherstellung einer Frist entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

Art. 212 Randtitel

b. Rechtsmittelverzicht

Art. 213 Randtitel

c. Schutz des Beschwerderechts

6. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁹

Art. 46 Berechnung

¹ Berechnet sich die Frist nach Tagen, so beginnt sie am Tage nach der Mitteilung.

² Eine Mitteilung, die durch Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, gilt am nächstfolgenden Werktag als zugestellt.

³ Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

⁴ Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat.

Art. 46a Wahrung und Erstreckung

¹ Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die zuständige Stelle gelangt oder der schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an das Gefängnispersonal, das für die Weiterleitung besorgt ist.

² Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen schweizerischen Dienst- oder Amtsstelle eingereicht wurde. Die Eingabe ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

⁹ SR 322.1

³ Die vom Gesetz bestimmten Fristen sind nicht erstreckbar. Richterlich bestimmte Fristen können auf begründetes Gesuch hin, das vor Ablauf der Frist zu stellen ist, erstreckt werden.

7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁰ über die direkte Bundessteuer

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 4. Kapitels des 2. Titels des 5. Teils

Art. 118a Zustellung

¹ Eine Mitteilung, die durch Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, gilt am nächstfolgenden Werktag als zugestellt.

² Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Veranlagungskantons nach den Artikeln 105–107.

Art. 119 Sachüberschrift

Erstreckung

8. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990¹¹

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 1. Kapitels des 5. Titels

Art. 38a^{bis} Zustellung

¹ Eine Mitteilung, die durch Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, gilt am nächstfolgenden Werktag als zugestellt.

² Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Veranlagungskantons nach den Artikeln 105–107 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹² über die direkte Bundessteuer.

¹⁰ SR 642.11

¹¹ SR 642.14

¹² SR 642.11

9. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 38 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis}–5

Berechnung der Fristen

^{2bis} *Aufgehoben*

³ Die folgenden Mitteilungen, die durch Postsendungen überbracht werden, gelten zum nachstehenden Zeitpunkt als zugestellt:

- a. eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten beziehungsweise der Adressatin oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird: spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch;
- b. eine Mitteilung, die an einem Samstag, Sonntag oder einem vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird: am darauffolgenden Werktag.

⁴ Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

⁵ Massgebend für die Bestimmung der Feiertage ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihre Vertretung Wohnsitz oder Sitz hat.

Art. 38a Stillstand der Fristen

Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.